

Übergangsordnung zum Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache

(vom 17. Dezember 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

A. Personal

§ 1. ¹ Das Lehrpersonal im Sinne von § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentrum für Gehör und Sprache³ umfasst: Lehrpersonal

- a. die Lehrpersonen der Schule für Gehör und Sprache, der Teilintegrationsklassen und der integrierten Sonderschulung,
- b. die Fachlehrpersonen,
- c. die Angestellten des audiopädagogischen Dienstes Förderung und Frühförderung,
- d. die pädagogischen Therapeutinnen und Therapeuten.

² Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen.

§ 2. ¹ Die Angestellten des Zentrums für Gehör und Sprache (Zentrum) erbringen ihre Arbeitsleistung in Form von Jahresarbeitszeit gemäss §§ 116–131 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999². Arbeitszeit
a. Grundsatz

² Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf vorübergehend Arbeitszeitleistungen anordnen, die zusätzlich zum vereinbarten Pensum zu erbringen sind.

³ Die Ankündigung der zusätzlichen Arbeitszeitleistung erfolgt so früh als möglich, mindestens jedoch eine Woche im Voraus. Ohne die Einwilligung der oder des Angestellten darf die angeordnete zusätzliche Arbeitsleistung 20% des vereinbarten Pensums nicht überschreiten.

§ 3. ¹ Die Geschäftsleitung kann Bestimmungen zum Tagesrahmen, zur Soll- und Regelarbeitszeit sowie zur Arbeit während der unterrichtsfreien Zeit erlassen. b. Tagesrahmen, Soll- und Regelarbeitszeit

² Die persönlichen Verhältnisse der oder des Angestellten sind angemessen zu berücksichtigen.

412.415 Übergangsordnung – G über das Zentrum für Gehör und Sprache

- Ferien § 4. Die Ferien sind während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- Arbeitszeitsaldo § 5. ¹ Ein positiver Arbeitszeitsaldo ist während der unterrichtsfreien Zeit auszugleichen. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
² Ein positiver Arbeitszeitsaldo wird ohne Zuschlag vergütet, wenn die Kompensation nicht möglich ist.
- Pikettdienste § 6. Pikettdienste werden als Arbeitszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt bis längstens 0.30 Uhr. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.
- Zeitbuchhaltung § 7. ¹ Die Angestellten führen eine persönliche Zeitbuchhaltung über Art und Umfang der geleisteten Arbeit.
² Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Tätigkeiten eine pauschale Anrechnung festlegen.

B. Finanzen

- Finanzierung § 8. ¹ Das Zentrum wird durch Schülerpauschalen finanziert, die auf der Grundlage einer Plankostenrechnung (Datenblatt) ermittelt werden.
² Das Volksschulamt legt das Datenblatt fest.
- Zahlungsverkehr § 9. Der Zahlungsverkehr des Zentrums wird über die Bank- und Postkonten der Finanzverwaltung abgewickelt. Die Staatsbuchhaltung richtet zu diesem Zweck ein Kontokorrentkonto ein. Das Kontokorrent wird nicht verzinst.
- Buchhaltung § 10. ¹ Das Zentrum führt die Rechnung und die Lohnbuchhaltung.
² Die Buchhaltung umfasst eine Kosten-Leistungs-Rechnung und eine Investitionsrechnung für die Mobilien.
- Fonds der Gehörlosen-schule Zürich § 11. ¹ Das Zentrum verwaltet den Fonds der Gehörlosenschule Zürich.
² Der Zentrumsrat entscheidet über die Ausrichtung von Einzelbeiträgen über Fr. 10 000.
³ Die Geschäftsleitung entscheidet über die Ausrichtung von Einzelbeiträgen bis Fr. 10 000.

Übergangsordnung – G über das Zentrum für Gehör und Sprache **412.415**

§ 12. ¹ Der Zentrumsrat entscheidet über die Annahme von Zuwendungen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, die mit wesentlichen Bedingungen oder Auflagen verbunden sind oder Fr. 100 000 übersteigen.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Annahme der übrigen Zuwendungen.

C. Schlussbestimmungen

§ 13. Für die Eröffnungsbilanz 2009 werden die Bilanzposten des Zentrums zum Wert per 31. Dezember 2008 auf das Kontokorrentkonto gemäss § 9 übertragen. Eröffnungsbilanz

§ 14. Diese Übergangsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2009. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2009, 43](#).

² [LS 177,111](#).

³ [LS 412,41](#).